

**No. 50174**

—  
**Germany  
and  
Russian Federation**

**Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Russian Federation on cooperation in the audiovisual field (with annex). Hanover, 19 July 2011**

**Entry into force:** *19 July 2011 by signature, in accordance with article 15*

**Authentic texts:** *German and Russian*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 29 November 2012*

—  
**Allemagne  
et  
Fédération de Russie**

**Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la Fédération de Russie sur la coopération dans le domaine de l'audiovisuel (avec annexe). Hanovre, 19 juillet 2011**

**Entrée en vigueur :** *19 juillet 2011 par signature, conformément à l'article 15*

**Textes authentiques :** *allemand et russe*

**Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies :** *Allemagne, 29 novembre 2012*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

Abkommen  
zwischen  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Regierung der Russischen Föderation  
über  
die Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
und  
die Regierung der Russischen Föderation,  
im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt,

geleitet von dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit,

bestrebt, die Entwicklung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zu fördern,

eingedenk des Beitrags, den gemeinschaftliche Filmproduktionen zur Entwicklung der Filmindustrie sowie zur Stärkung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten leisten,

im Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion und den Verleih von Filmen, die der Entwicklung des Filmschaffens der beiden Länder förderlich sein können, im bilateralen Verhältnis zu begünstigen

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. „Film“: Audiovisuelles Werk, das auf einer schöpferischen Idee beruht und die Form eines Spielfilms, einer Chronik beziehungsweise einer Dokumentation, eines populärwissenschaftlichen Films, eines Unterrichts-, Trick-, Fernsehfilms oder anderen hat, in der Darstellung von auf Kinofilm oder andersartigen Trägern fixierten und zu einem thematischen Ganzen vereinten, in ihrer Sequenz untereinander verbundenen Bildern besteht und für die Betrachtung mittels entsprechender technischer Geräte bestimmt ist;

2. „Gemeinschaftsproduktion“: Film, der von Koproduzenten der Staaten der Vertragsparteien nach den Bedingungen dieses Abkommens produziert wird;
3. „Produzent“: Natürliche oder juristische Person gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Russischen Föderation, welche die Verantwortung für die Finanzierung und Produktion und/oder die Nutzung des Filmes trägt und, im Falle der juristischen Person, ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien hat;
4. „Koproduzenten“: Produzenten, die durch einen Vertrag über die gemeinschaftliche Produktion und/oder Nutzung eines Films, einschließlich der Beteiligung an dessen Finanzierung, miteinander verbunden sind;
5. „zuständige Behörden“: Die zuständigen, für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Behörden der Vertragsparteien sind:
  - auf deutscher Seite: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Bundesrepublik Deutschland;
  - auf russischer Seite: Ministerium für Kultur der Russischen Föderation.

Änderungen der jeweils zuständigen Behörden teilen die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege mit.

## Artikel 2

- (1) Gemeinschaftsproduktionen, die den Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen, wird in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation der Status als „nationaler Film“ verliehen.
- (2) Die Vertragsparteien gewähren den Gemeinschaftsproduktionen, denen der Status „nationaler Film“ verliehen wurde, die gleichen Vorteile, die der nationalen Filmbranche nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts gewährt werden.

(3) Die Bedingungen der Verleihung des Status „nationaler Film“ für Gemeinschaftsproduktionen werden in der Anlage festgelegt, die integraler Bestandteil dieses Abkommens ist.

#### Artikel 3

(1) Die Entscheidung über die Verleihung des Status „nationaler Film“ für eine Gemeinschaftsproduktion wird von den zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei in jedem Einzelfall getroffen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung kann von der zuständigen Behörde, die sie getroffen hat, aufgehoben werden, wenn der Film den Anforderungen dieses Abkommens nicht mehr entspricht.

#### Artikel 4

(1) Die an der Herstellung eines gemeinschaftlich produzierten Films Beteiligten, wie sie in Ziffer 3.3 der Anlage zu diesem Abkommen genannt sind, müssen folgendem Personenkreis angehören:

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union;
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum;

in Bezug auf die Russische Föderation:

- Natürliche Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation.

(2) Die Mitwirkung von an der Herstellung eines gemeinschaftlich produzierten Films Beteiligten, die nicht die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter